

II-5139 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT

Z1. 10.000/79-Par1/88

Wien, 5. August 1988

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Leopold GRATZ

Parlament
1017 Wien

2340/AB
1988 -08- 18
zu 2373/J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2373/J-NR/88, betreffend Nichterfüllung der Rechnungshofkritik hinsichtlich der Bühnendienstverträge in den Österreichischen Bundestheatern, die die Abgeordneten Klara Motter und Genossen am 27. Juni 1988 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1)

Die Zuordnung von Dienstverhältnissen vorwiegend administrativer Natur im Geschäftsbereich des Generalsekretariates, die weitgehend Sachkenntnisse und Erfahrungswissen hinsichtlich der Betreuung von Theaterbetrieben von der Dimension der Bundestheater zur Voraussetzung haben, bereitet nicht erst seit letzter Zeit, sondern bereits seit dem Inkrafttreten des Schauspielergesetzes im Jahr 1922 erhebliche Schwierigkeiten. Es ist letztlich wohl eine Auffassungsfrage, ob man die bisher getroffenen Regelungen als rechtlich einwandfrei bezeichnet oder dies in Zweifel zieht.

Sicherlich bildet der hier in Frage kommende Personenkreis seinerseits einen Markt, dessen Angebotsseite die Nachfrage nicht in allen Bereichen deckt. Im Hinblick auf die zeitmäßigen und fachlichen Voraussetzungen für bestimmte Positionen im Spannungsfeld zwischen künstlerischen Diensten und Administration sowie im Hinblick auf die mangelnde Einordenbarkeit und auf die relativ geringe Zahl von für solche Positionen in Frage kommenden Personen half sich der Öster-

- 2 -

reichische Bundestheaterverband und seine Vorgängerorganisation (Generaldirektion der Österreichischen Bundestheater, Österreichische Bundestheaterverwaltung) bislang mit dem Abschluß von Bühnendienstverträgen, weil mit dem VBG 1948 eine besoldungsmäßige Einordnung nicht erreicht werden konnte.

Hingegen sieht der Österreichische Bundestheaterverband einen administrativen Kollektivvertrag als geeignete Maßnahme an, in dessen Rahmen für bestimmte exponierte Positionen auch eine nicht schematisierte Vertragsgestaltung denkbar wäre. Da dies aber bisher mangels Durchsetzung eines Bundestheaterorganisationsgesetzes trotz mehrfacher Anläufe, zuletzt 1982, nicht möglich war, blieb zur Verpflichtung geeigneter Funktionäre seit 1922 im Interesse der konkreten Betriebsbedürfnisse nur der Ausweg über das Schauspielergesetz. Im übrigen hat der Rechnungshof anlässlich seiner Einschau für die Problematik Verständnis gezeigt.

Es darf jedoch bemerkt werden, daß im Generalsekretariat seit der Amtsübernahme des neuen Generalsekretärs vom Instrument des Bühnendienstvertrages für Bedienstete des Generalsekretariates Abstand genommen und erfolgreich mit den Bestimmungen des VBG das Auslangen gefunden wurde.

Dem Abschluß eines administrativen Kollektivvertrages, in dessen Rahmen die gegenständliche Problematik sicherlich am zufriedenstellendsten gelöst werden könnte, steht im gegenwärtigen Zeitpunkt der Rechtstellung des Generalsekretariates als Teil des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport, und zwar als besondere organisatorische Einheit im Sinne des § 7 Abs. 5 BMG 1986, entgegen. Das Problem kann somit nur im Rahmen einer umfassenden Strukturreform auf legislativer Ebene einer Lösung zugeführt werden.

- 3 -

ad 2)

Ob dem Bund Mehrbelastungen durch den im P 1 näher ausgeführten status quo erwachsen sind, kann mangels Vergleichbarkeit mit einer gegenwärtigen nicht vorhandenen Alternativlösung (etwa administrativer Kollektivvertrag) nicht gesagt werden.

ad 3) und 4)

Im Bereich des Generalsekretariates bestehen derzeit fünf Bühnendienstverträge der im P 1 beschriebenen Art. Die obigen Verträge wurden in der Zeit von 1975 bis 1980 abgeschlossen. Die in den Werkstätten der Bundestheater bestehenden Bühnendienstverträge für Theatermaler, Bildhauer und Produktionsbetreuer erachtet der Österreichische Bundestheaterverband als durch die gegenständliche Problematik nicht in Frage gestellt, sieht aber auch die Leiter der beiden Bundestheaterwerkstätten in dieser ihrer Funktion jedenfalls zurecht als Bühnendienstvertragsinhaber an.

ad 5)

Die Frage eines Kollektivvertrages für das Verwaltungspersonal stellt eine wesentliche Strukturfrage der Bundestheater dar, die eine Änderung des Status des Generalsekretariates als Teil des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport zur Voraussetzung hätte. Derartige Fragen sind nur im Zusammenhang mit einer gesetzlichen Regelung der Bundestheaterorganisation lösbar.

ad 6) und 7)

Ich habe Generalsekretär Dr. Scholten anlässlich der Beauftragung mit seiner Funktion beauftragt, sich nach Lösung der dringendsten finanziellen Fragen auch mit diesen strukturellen Problemen eingehend auseinanderzusetzen, und sehe seinen diesbezüglichen Vorschlägen in absehbarer Zeit entgegen.

